Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode 11.05.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Roland Claus, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE. sowie der Abgeordneten Markus Kurth, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/7699 –

DDR-Altübersiedlerinnen und -Altübersiedler sowie DDR-Flüchtlinge vor Rentenminderungen schützen – Gesetzliche Regelung im SGB VI verankern

A. Problem

Die Erwerbsbiografien von Übersiedlerinnen und Übersiedlern sowie Flüchtlingen aus der DDR, die in der Bundesrepublik Deutschland lebten, wurden rentenversicherungsrechtlich nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bewertet und damit jenen originärer Bundesbürgerinnen und -bürger gleichgestellt: Den Betroffenen wurde eine fiktive westdeutsche Erwerbsbiografie zugeordnet, die sich an der ehemals ausgeübten beruflichen Tätigkeit in der DDR orientierte. Die Zuordnung der FRG-gestützten fiktiven Erwerbsbiografie bedeutete die Zuordnung einer bestimmten "Rangstelle" (Entgeltpunkte) im System der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Zuge der deutschen Einheit wurden die in den Rentenkonten der eingegliederten Übersiedlerinnen und Übersiedler sowie der Flüchtlinge enthaltenen Daten nach den Kriterien der Rentenüberleitung neu bewertet.

Die antragstellenden Fraktionen machen geltend, dass dies oft mit einer deutlichen Rentenminderung verknüpft gewesen sei. Die Transformation der DDR-Erwerbsbiografien der Übersiedlerinnen und Übersiedler sowie der Flüchtlinge im Zuge ihrer individuellen Eingliederung seien Rechtsakte, auf deren Bestand sich die Betroffenen verlassen hätten.

B. Lösung

Die antragstellenden Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern die Bundesregierung auf, eine Ausnahmereglung für Bestandsübersiedlerinnen und -übersiedler zu schaffen, die vor dem Mauerfall ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

Dabei sei u. a. zu gewährleisten, dass die Rentenansprüche von Altübersiedlerinnen und Altübersiedlern, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren und bis zum

Fall der Mauer am 9. November 1989 in die Bundesrepublik Deutschland gekommen seien, nach den Tabellenwerten 1 bis 16 des FRG bewertet würden. Die bestehende Vertrauensschutzregelung nach § 259a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) müsse entsprechend ergänzt werden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Konkrete Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Antrag auf Drucksache 18/7699 abzulehnen.

Berlin, den 11. Mai 2016

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese Vorsitzende

Daniela Kolbe (Leipzig)

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Daniela Kolbe (Leipzig)

Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/7699** in seiner 161. Sitzung am 17. März 2016 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zur Begründung ihres Antrags argumentieren die antragsstellenden Fraktionen u. a. damit, dass Bestandsübersiedlerinnen und -übersiedler sowie Flüchtlinge der Jahrgänge ab 1937 nach den für die Rentenüberleitung entscheidenden Regelungen rentenrechtlich zumeist schlechter gestellt seien als vor der Deutschen Einheit. Diese Schlechterstellung dürfe nicht mehr hingenommen werden, auch wenn die rechtlichen Regelungen vor der Gerichtsbarkeit standhielten. Denn aus den Unterlagen zur Gesetzgebung zum RÜG gehe zumindest nicht hervor, ob die sich durch die Ablösung des FRG für Übersiedler ergebenden Folgen absehbar und gewollt gewesen seien. Bestandsübersiedlerinnen und -übersiedler sowie Flüchtlinge, deren Anwartschaften zunächst nach dem FRG hätten (erteilte Feststellungsbescheide im Eingliederungsverfahren durch die RV-Träger) berechnet werden sollen, hätten darauf vertrauen können, dass ihre Eingliederung in das westdeutsche Rentenrecht auch nach der Wiedervereinigung Bestand haben würde. Hier liege die Möglichkeit für eine Abgrenzung zu jenen DDR-Übersiedlerinnen und Übersiedlern, die nach dem Mauerfall übergesiedelt seien. Wohnortswechsel seien nunmehr möglich gewesen und nicht mehr mit dem Abbruch aller (rentenversicherungsrechtlichen) Rechte und Pflichten verbunden. Daraus lasse sich auch die Berechtigung für eine Ausnahmeregelung für DDR-Flüchtlinge ableiten, die vor dem Mauerfall ausgereist seien.

Das RÜG sowie die Ablösung des FRG seien bisher von der Gerichtsbarkeit nicht beanstandet worden. Dennoch sei zweifelhaft, ob die Regelungen zur Rentenüberleitung tatsächlich auf Bestandsübersiedlerinnen und -übersiedler anzuwenden seien: Es habe sichergestellt werden sollen, dass diejenigen, die nach Schließung des Staatsvertrags am 18. Mai 1990 in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz genommen hätten, keine Renten nach dem FRG hätten beantragen können. Diese Regelung sei grundsätzlich nicht in Frage zu stellen. Eine Ausnahme sei jedoch für jene Versicherten vorzusehen, die vor dem Mauerfall aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland umgesiedelt seien, die Voraussetzungen für den geltenden Vertrauensschutz aber nicht erfüllten, weil sie nach 1936 geboren seien. Sie dürften rentenrechtlich nicht unter das RÜG fallen. Die Ergänzung des bestehenden Vertrauensschutzes sei daher notwendig.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Antrag auf Drucksache 18/7699 in seiner 76. Sitzung am 11. Mai 2016 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die Fraktion der CDU/CSU wies darauf hin, dass die Regelungen des Fremdrentengesetzes (FRG) darauf beruhten, dass Rentenzahlungen nicht nach tatsächlich eingezahlten Beiträgen, sondern auf der Grundlage fiktiver Rentenbeiträge erbracht würden. Die Berechnung erfolge als großzügige Regelung nach Annahme einer Tätigkeit in Westdeutschland. Das FRG sei in den 90er-Jahren mehrmals geändert worden, so dass heute Rente und FRG deutlich geringer ausfielen. Daher wäre eine Regelung, für ehemalige DDR-Übersiedler wahlweise das alte Recht anzuwenden, nicht mehr möglich. Entscheidend sei, dass bei der von der Opposition angestrebten Änderung eine Abgrenzung z. B. zu Aussiedlern nicht gerecht zu vollziehen sei. Das Ergebnis wären neue Ungerechtigkeiten, neue Probleme und neue Gruppen, die sich ungerecht behandelt sähen. Das Ergebnis wäre gegenüber anderen Betroffenengruppen nicht vertretbar. Der Deutsche Bundestag habe nach der Wiedervereinigung die geltende Lösung nicht leichtfertig herbeigeführt. Den Lebensschicksalen der Betroffenen gelte die Sympathie der Politik. Aber angesichts der Gesamtsituation sei das Anliegen nicht lösbar.

Die **Fraktion der SPD** argumentierte, dass man nach Lösungsmöglichkeiten für die Härten der Betroffenen gesucht habe. Nach intensiven Bemühungen habe man aber trotz aller Sympathie für die Anliegen der Flüchtlinge und Übersiedler einsehen müssen, dass es eine solche Lösung nicht gebe, ohne neue, gravierende Ungerechtigkeiten zu schaffen. Andere Gruppen würden sich benachteiligt sehen. Eine Folge wäre eine Prozesswelle. Bei einer Umsetzung des Antrags wären beispielsweise Spätaussiedler gegenüber DDR-Flüchtlingen schlechter gestellt. Dazu kämen die Härten für diejenigen Dissidenten, die trotz Haftstrafen und Schikanen in der DDR geblieben seien. Auch das sei schwer vermittelbar. Rentenrechtlich lasse sich dafür keine Regelung finden, die nicht neue Ungerechtigkeiten schüfe. Auch lasse der vorliegende Antrag selbst Lücken – mit der absehbaren Folge neuer Auseinandersetzungen.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass die Betroffenen durch die spätere FRG-Anpassung häufig nur sehr niedrige Renten erhielten. Ihnen seien von der Politik Versprechungen gemacht und nicht eingehalten worden. Schriftliche Zusagen seien in den 90er-Jahren zurückgenommen, Vertrauen enttäuscht worden. Diese Gruppe hätte bei der Rentenüberleitung erst gar nicht in die Gruppe der DDR-Bürger einbezogen werden dürfen. Die Rücknahme der Zusagen nach dem FRG sei zudem versteckt und von vielen zunächst unbemerkt erfolgt. Die Vorschläge des Antrags sollten nun für die Regierungskoalition eine Brücke bauen. Eine Sonderregelung solle den Einzelfällen mit ihren besonderen Härten gerecht werden. Diese Gruppe sei eben nicht ohne weiteres mit anderen Gruppen vergleichbar. Darüber hinaus gehe es insgesamt um deutlich weniger als eine Million Betroffene. Auch angesichts der relativ geringen Zahl sei Hilfe für diese Gruppe durchaus möglich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN warb für eine politische Lösung des Problems durch eine Sonderregelung. Es gehe um Menschen, die teils unter Einsatz ihres Lebens in die Bundesrepublik geflüchtet oder nach Jahren in Haft frei gekauft worden seien. Ihnen allen sei von offizieller Seite eine Rente nach dem Fremdrentengesetz und damit die Behandlung als Bürger der Bundesrepublik Deutschland (West) zugesichert worden. Ihre Enttäuschung sei verständlich. Über Details der Sonderregelung könne man verhandeln. Aber es müsse etwas geschehen.

Berlin, den 11. Mai 2016

Daniela Kolbe (Leipzig)Berichterstatterin

